

§13

Dem Rat des Bezirkes sind als Vorlagen nur zu unterbreiten:

- a) Vorlagen für den Bezirkstag;
- b) Angelegenheiten, für welche ein Gesetz, eine Verordnung oder Verfügung des Ministerrates oder ein Beschluß des Bezirkstages dies ausdrücklich vorschreiben;
- c) Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer, wirtschaftlicher und kultureller Bedeutung für den Bezirk;
- d) Anträge auf Ernennung und Bestätigung leitender Staats- und Wirtschaftsfunktionäre des Bezirkes entsprechend der Nomenklatur.

§ 14

Jedes Mitglied des Rates des Bezirkes ist für die Ausarbeitung und den Inhalt der Vorlagen aus seinem Aufgabenbereich verantwortlich.

§ 15

(1) Vorlagen, die den Aufgabenbereich mehrerer Abteilungen des Rates des Bezirkes berühren, sind vorher zwischen den beteiligten Abteilungsleitern abzustimmen. Wird über die Vorlage keine Einigung erzielt, sind die unterschiedlichen Standpunkte schriftlich zu formulieren.

(2) Vorlagen, denen eine grundsätzliche politische, wirtschaftliche oder kulturelle Bedeutung zukommt, sind durch die Ratsmitglieder und Fachabteilungen in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen gründ-